

## Verordnung

*vom 29. Dezember 1967*

### **betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden, Artikel 84;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964, Artikel 35, und die Verordnung vom 28. Dezember 1965, Artikel 467, über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

auf Antrag der Polizei- und Sanitätsdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Bezeichnung der Stützpunkte

Die Feuerwehren folgender Gemeinden sind gleichzeitig auch Stützpunkte: Freiburg, Düdingen, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-Saint-Denis.

#### **Art. 2** Aufgaben der Stützpunkte

<sup>1</sup> Die Stützpunkte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Stützpunkte Freiburg, Bulle und Murten sind zusätzlich Chemiewehr-Einsatzzentren, und der Stützpunkt Freiburg ist überdies ein Einsatzzentrum für den Schutz vor biologischen Gefahren und Strahlen.

<sup>3</sup> Die Stützpunkte Freiburg, Bulle, Murten, Romont und Châtel-Saint-Denis organisieren Posten für den Atomalarm.

#### **Art. 3** Einsatz-Kreis der Stützpunkte

<sup>1</sup> Die Einsatz-Kreise der Stützpunkte werden von der Gebäudeversicherung festgesetzt.

<sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarungen können durch die Gebäudeversicherung getroffen werden für den Einsatz in den an Kantonsgrenzen liegenden Gemeinden und für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons bei grossen Schadenfällen.

#### **Art. 4** Ausrüstung der Stützpunkte

<sup>1</sup> Die Grundausrüstung der Stützpunkte umfasst:

- a) ein Einsatzleitfahrzeug;
- b) ein Tanklöschfahrzeug;
- c) eine Autodrehleiter oder einen Lastwagen mit Teleskoprettungsbühne;
- d) ein für die Strassenrettung ausgerüstetes Pionierfahrzeug;
- e) einen Pulverlöschanhänger;
- f) einen Kompressor für die Atemschutzgeräte.

<sup>2</sup> Stützpunkte, die besondere Aufgaben wahrnehmen, verfügen überdies über die für die Erfüllung dieser Aufgaben nötige Ausrüstung.

#### **Art. 5** Wahl der Geräte und des Materials

<sup>1</sup> Um die Ausrüstung der Stützpunkte einheitlich zu gestalten, liegt die Wahl der Geräte und des Materials in der Kompetenz der Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung der Gebäudeversicherung dürfen an den Geräten und an der Ausrüstung derselben keine Änderungen vorgenommen werden.

#### **Art. 6** Eigentum der Geräte

<sup>1</sup> Die Geräte und das Material der Stützpunkte sind Eigentum der Stützpunkt-Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie gehören vollumfänglich zu den Brandbekämpfungsmitteln der Ortsfeuerwehr.

#### **Art. 7** Organisation

<sup>1</sup> Die den Stützpunkten zugeteilten Mannschaften müssen so organisiert sein, dass sie jederzeit innert acht Minuten ab Empfang des Alarms mit mindestens einem Offizier und neun Feuerwehrangehörigen ausrücken können.

<sup>2</sup> Die Führer der Lastwagen müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

**Art. 8** Ausbildung der Mannschaft

<sup>1</sup> Die dem Stützpunkt zugeteilte Mannschaft ist gehalten, die diesbezüglichen kantonalen Kurse zu besuchen.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Stützpunktes ist jeden Monat eine Übung durchzuführen.

<sup>3</sup> Einmal im Jahr wird mit der ganzen Mannschaft des Stützpunktes eine Übung durchgeführt. Der Stützpunkt-Kommandant meldet der Gebäudeversicherung spätestens 8 Tage im Voraus Ort und Zeit der Übung.

**Art. 9** Alarm-Übungen

Im Einvernehmen mit dem Oberamt und dem Gemeinderat kann die Gebäudeversicherung jederzeit Alarm-Übungen auslösen.

**Art. 10** Pikettdienst

Damit ein ausreichender Bestand ständig einsatzbereit ist, wird ein Pikettdienst organisiert.

**Art. 11** Alarm-System

Die ganze Stützpunkt-Mannschaft ist dem telefonischen Gruppenalarm anzuschliessen.

**Art. 12** Hilfesuche

...

**Art. 13** Einsatz ausserhalb des Stützpunkt-Kreises

<sup>1</sup> Die Stützpunkte können bei grossen Schadenfällen auch ausserhalb ihres Kreises eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Hilfesuch ist vom Stützpunkt-Kommandanten zu stellen, in dessen Kreis sich das Schadenfeuer befindet.

**Art. 13a** Mitwirkung der Ortsfeuerwehr an den Einsätzen des Stützpunktes

<sup>1</sup> Wird der Stützpunkt für einen Einsatz in seinem Aufgabenbereich mobilisiert, so wird auch der Kommandant der Ortsfeuerwehr alarmiert.

<sup>2</sup> Der Einsatzleiter des Stützpunktes kann zur Unterstützung den Einsatz der Ortsfeuerwehr oder eines Teils davon verlangen.

**Art. 14** Unterhalt der Geräte

Zusätzlich zum regelmässigen Unterhalt des Materials sind die Geräte alljährlich durch einen Spezialisten zu kontrollieren. Mit dem Fabrikanten ist ein diesbezüglicher Revisionsvertrag abzuschliessen.

**Art. 15**    Unterhalt der Löschmittelvorräte

<sup>1</sup> Der Stützpunkt-Kommandant hat die Pflicht, die Löschmittelvorräte regelmässig hinsichtlich Quantität und Qualität zu prüfen.

<sup>2</sup> ...

**Art. 16**    Beiträge

<sup>1</sup> Für die Anschaffung der Geräte und des Materials sowie an die Betriebskosten der Stützpunkte gewährt die Gebäudeversicherung Beiträge.

<sup>2</sup> Der Ansatz der Beiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung vom Staatsrat festgesetzt.

**Art. 17**    Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.